

**Anordnung
über den volkseigenen Handelsbetrieb
„Antiquitäten“**

vom 15. August 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Bildung, rechtliche Stellung
und Sitz des Betriebes**

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1967 wird der volkseigene Handelsbetrieb „Antiquitäten“ — nachstehend „Betrieb“ genannt — gegründet.

(2) Der Betrieb ist juristische Person. Er arbeitet auf der Grundlage von Perspektiv- und Jahresplänen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Betrieb untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

(4) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen:
„Antiquitäten“.

(5) Der Sitz des Betriebes ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Aufgaben des Betriebes

(1) Dem Betrieb obliegt der Handel (Groß- und Einzelhandel) mit Antiquitäten.

(2) Der Betrieb ist im Rahmen seiner Handelstätigkeit nach Abs. 1 berechtigt zum Export von Antiquitäten.

(3) Der Betrieb hat das Recht, Auktionen und Verkaufsausstellungen zu veranstalten.

(4) Weitere Aufgaben können dem Betrieb durch das Ministerium für Kultur unter Regelung ihrer Finanzierung übertragen werden.

§ 3

Zweigstellen

(1) Der Betrieb hat das Recht, zur Durchführung seiner Aufgaben Verkaufsstellen und Lager (Zweigstellen) in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik einzurichten.

(2) Die Zweigstellen fügen dem Namen des Betriebes die Bezeichnung „Vst./Lager...“ (Ort der Niederlassung) hinzu. Sie sind rechtlich unselbständig.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Betrieb arbeitet nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus und den Bestimmungen der volkseigenen Handelsbetriebe. Sein jährlicher Betriebsplan ist durch das Ministerium für Kultur zu bestätigen.

(2) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Exportaufgaben mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen zusammenzuarbeiten.

(3) Im einzelnen werden die Arbeitsweise, der Arbeitsablauf und die Befugnisse und Pflichten der Mitarbeiter durch eine Arbeitsordnung geregelt, die durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen ist.

§ 5

**Leitung des Betriebes
und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Betriebes und ist dem Minister für Kultur rechenschafts- und informaliionspflichtig.

(3) Im Rahmen der Handelstätigkeit hat der Direktor zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze des nationalen Kunstbesitzes gewahrt und die vorgeschriebenen staatlichen Genehmigungen eingeholt werden.

(4) Im einzelnen gelten für die Befugnisse und Pflichten des Direktors die §§ 34, 36 bis 43 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) entsprechend. Für die Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr gilt § 45 dieser Verordnung.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Betriebes und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Kultur berufen und aberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Direktor auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Zur Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors bedarf es der Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

§ 8

Eröffnungsbilanz

Der Betrieb hat eine Eröffnungsbilanz zum 1. August 1967 aufzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1967

Der Minister für Kultur

Gysi